

Dresdner Straße 45,  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 73440  
Fax +43 1 4000 99 73415  
post@ma22.wien.gv.at  
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA 22 - 828857-2023-39

Wien, 20. Juni 2024

**Wien 20., Nordwestbahnhof Gelände**  
**ÖBB Infrastruktur AG**  
**Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage**  
gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

**Gegenstand:** Antrag der ÖBB Infrastruktur AG auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Wien 20., Nordwestbahnhof Gelände. Die Antragstellerin plant, am Gelände des Nordwestbahnhofes auf einer zentralen Behandlungsinsel auf dem Grundstück Nr 3192/1, EZ 5950, KG 01620 Brigittenau, eine Brecheranlage für Baurestmassen zu errichten und zu betreiben.

Zur Behandlung dieses Antrags wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

**Ort:** **Wien 20., Dresdner Straße 45, 1. Stock, Sitzungszimmer 1.17**  
**Zeit:** **3. Juli 2024, 13:00 Uhr**

**Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin, Notar\*in, Wirtschaftstreuhand\*in oder Ziviltechniker\*in, handelt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürger\*innenkarte nachweist,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder uns bekannte Funktionär\*innen von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

**Beteiligte** können in die Pläne und sonstigen **Einreichunterlagen** beim Landeshauptmann von Wien (nach telefonischer **Terminvereinbarung** +43 1 4000 73630) Einsicht nehmen:

<b><u>Ort der Einsichtnahme:</u></b> Stadt Wien-Umweltschutz, Wien 20, Dresdner Straße 45	<b><u>Stock/Zimmernummer:</u></b> 3. Stock, Zimmer 3.28	<b><u>Zeit:</u></b> Mo bis Do 8 <sup>00</sup> bis 15 <sup>00</sup> Uhr Fr 8 <sup>00</sup> bis 12 <sup>00</sup> Uhr
---	--	--

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, sowie §§ 37 Abs. 1 und 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung.

Für den Landeshauptmann

Mag.<sup>a</sup> Christina Hartl-Wach  
Telefon +43 1 4000 73645

